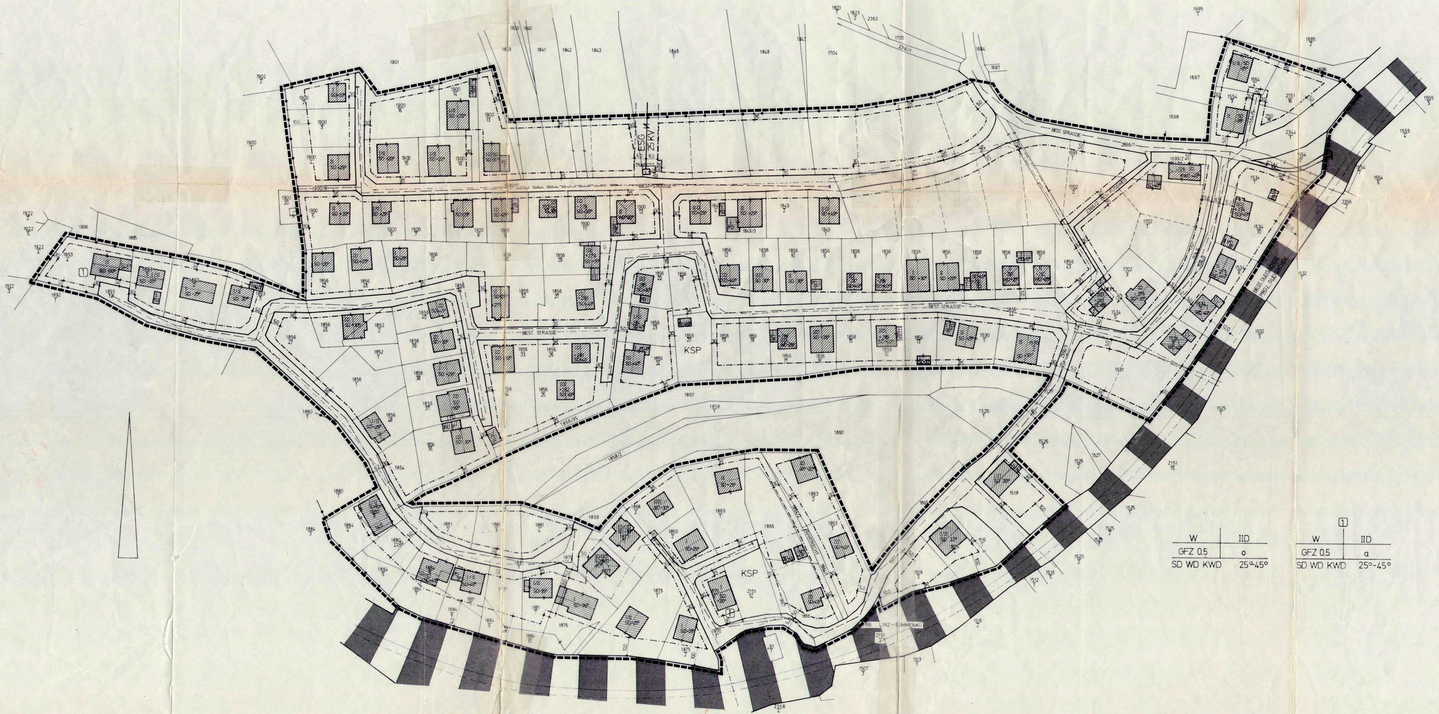

PLANZEICHEN

W	WOHNGEBIET	SD	SATTELDACH
o	OFFENE BAUWEISE	WD	WALMDACH
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	KWD	KRÜPPELWALMDACH
	BAUFLUCHTLINIE	25°-45°	DACHNEIGUNG
	STRASSENFLUCHTLINIE		BEST. HAUPTGEBÄUDE MIT ANGABE DER DACHFORM, DACHNEIGUNG UND ANZAHL DER GESCHOSSE
	BESTEHENDE GRUNDGRENZE		BEST. NEBENGEBÄUDE MIT ANGABE DER DACHFORM, DACHNEIGUNG UND ANZAHL DER GESCHOSSE
	GEPLANTE GRUNDGRENZE	220 KV	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT ALLFÄLLIGEM SCHUTZBEREICH
	AUFZULÖSENDE GRUNDGRENZE		TRANSFORMATORSTATION
	WIDMUNGSGRENZE	FW	FUSSWEG
II/II D	ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS; BERG- UND TALSEITIG		GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
	NUTZUNGSSCHABLONE	123	PARZELLENNUMMER
	BAUGEBIET / ZAHL DER GESCHOSSE GFZ / BAUWEISE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	DACHFORM; DACHNEIGUNG	KSP	KINDERSPIELPLATZ
G	GEPLANTE GARAGE	1	BAUPLATZBEZEICHNUNG
	TRINKWASSERLEITUNG		
	ABWASSERKANAL		

ERLÄUTERUNGEN:

HAUPTGEBÄUDE: INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIE KÖNNEN GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE, MIT DEN SEITLICHEN ABSTÄNDEN GEM. DEN BESTIMMUNGEN DER OÖ BAUORDNUNG, ERRICHTET WERDEN. BEI NEUBAUTEN JEDOCH MINDESTENS 3,0 M. DIE GESCHOSSANZAHL RICHTET SICH NACH DEN NUTZUNGSSCHABLONEN. DAS GELÄNDE BESTIMMT DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG, WOBEI DIESE PARALLEL ZUM HANG VERBINDLICH EINZUHALTEN IST. NEBENFIRST MÖGLICH. BEI TALSEITIG 2 GESCHOSSEN IST DER AUSBAU DES DG NUR OHNE ÜBERMAUERUNG MÖGLICH.

NEBENGEBÄUDE: 1.) GARAGEN KÖNNEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER OÖ BAUORDNUNG ERRICHTET WERDEN.

2.) SONST. NEBENGEBÄUDE SIND BIS MAX. 10 M² ERLAUBT. SITUIERUNG LT. OÖ BAUORDNUNG.

3.) ALLGEMEIN: DACHFORM UND NEIGUNG SOLL DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEGLICHEN WERDEN. ES IST JEDOCH DIE ERRICHTUNG EINES FLACHDACHES ERLAUBT.

EINFRIEDUNGEN: BEI EINER STRASSENBREITE VON MIND. 6,2 M IST DIE ERRICHTUNG DES ZAUNES AN DER GRENZE ZUM ÖFFENTL. GUT MÖGLICH. BEI EINER BREITE UNTER 6,2 M IST DIE EINFRIEDG. 0,6 M VOM ÖFFENTLICHEN GUT ABZURÜCKEN.

ÖBB SCHUTZBEREICH: GENERELL IST EIN MINDESTABSTAND VON 12 M ZWISCHEN GEBÄUDE UND NÄCHSTER GLEISACHSE EINZUHALTEN. ES IST JEDOCH MÖGLICH, BEI DER ÖBB UM EINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG ANZUSUCHEN. IM FALLE EINER GENEHMIGUNG KANN DAS GEBÄUDE ÜBER DIE BAUFLUCHTLINIE HINAUS ERRICHTET WERDEN.

ABWEICHENDE BAUWEISE: ERGIBT SICH DESHALB, WEIL BEST. HAUPTGEBÄUDE BEREITS AN DIE GRUNDGRENZE GEBAUT WURDE. FÜR ZU- UND UMBAUTEN GELTEN JEDOCH DIE BESTIMMUNGEN DER GENERELLEN NUTZUNGSSCHABLONE.

DACHDECKUNG: KLEINTEILIGE, HARTE DECKUNG.

GESCHOSSFLÄCHENZAHL: GILT NUR FÜR JETZT NOCH NICHT BEBAUTE GRUNDSTÜCKE.

NICHT KOTIERTE FLUCHTEN SIND DEM PLAN MASSTÄBLICH ZU ENTNEHMEN

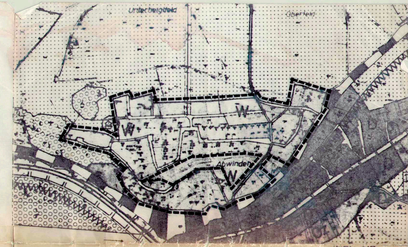

GEMEINDE LUFTENBERG

BPL. NR. 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

ABWINDEN II
M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGEHINWEIS	VOM	21.11.88	BIS	21.12.88
AUFLAGE	VOM	6.01.89	BIS	7.1.89

Entfällt

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

ZAHL	0812/88
DATUM	13.2.1989

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der o.ö. Landesregierung
Bau R – Präs. 2 – 4 – 1988

Dieser Plan wurde mit Bescheid der o.ö. Landesregierung vom 24.2. 1988 gemäß § 21 des o.ö. ROG., LGBl. Nr. 18/1972, genehmigt.

Linz, am 24.2. 1988

Für die o.ö. Landesregierung

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM	1.3.1989
ANSCHLAG	AM	7.3.1989
ABNAHME	AM	20.3.1989

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der o.ö. Landesregierung
Bau R – Präs. 2 – 5 – 1989

Die Verordnungsprüfung hat gemäß § 21 des o.ö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1972, am 5.4.1989 stattgefunden.

Linz, am 5.4.1989

PLANVERFASSER

NAME: team m

ANSCHRIFT: team m
Arch. Prof. Dipl.-Ing. Hanns Winkler
Arch. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Lindinger
Arch. Prof. Mag. Eckbert Perfahl
team m
team m
4020 Linz, Hessenstraße 8, Tel. 0732/27 30 55, 27 31 43, 27 42 65